

II- 84 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 55/1

**A N F R A G E**

1990 -11- 22

des Abgeordneten Wabl und Freunde

an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft

betreffend Verbleib der Durchführungsverordnungen zur Wasserrechtsgesetznovelle  
1990

Die Grünen stimmten der Wasserrechtsgesetz-Novelle im April 1990 unter anderem wegen der laxen Sanierungsbestimmungen nicht zu.

Damals wurden dem vorberatenden Unterausschuß des Landwirtschaftsausschusses bereits die beabsichtigten Verordnungen für Emissionsgrenzwerte für Abwässer vorgelegt, um diesen Vorwurf gegenüber den Sanierungsbestimmungen zu entkräften. Obwohl das Gesetz die Möglichkeit bietet, bereits mit Inkrafttreten des Gesetzes, das heißt mit 1. Juli 1990 die notwendigen Durchführungsverordnungen zu erlassen, ist dies bis jetzt unterblieben. Damit ist das Gesetz ein leerer Fetzen Papier. Solange die Emissionsgrenzwerte für die Abwässer der kommunalen Kläranlagen, der Zellstoffindustrie, der milch- und fleischverarbeitenden Industrie und vieler anderer Verschmutzer nicht erlassen sind, entsteht nach dem "strengtesten Wasserrechtsgesetz Europas" (Wahlwerbung ÖVP) für die Betreiber keine Verpflichtung zur Vorlage eines Sanierungsprojekts (nach den neuen Bestimmungen); solange die Immissionsgrenzwerte-Verordnung, die die maximalen Schadstoffkonzentrationen für die Flüsse festlegt, nicht erlassen wird, wird auch keine verbesserte Möglichkeit geboten, einzelnen Betrieben schon jetzt Sanierungsaufträge nach § 21a WRG zu erteilen. Ganz gravierend ist auch die Tatsache, daß noch immer die Schwellenwertverordnung zum Schutz des Grundwassers aussteht. Laut Trinkwasser-Nitratverordnung des Gesundheitsministers müssen bis 1. Juli 1994 die Nitratgehalte pro Liter Trinkwasser auf 50 mg gesenkt werden, wer Trinkwasser mit einem höheren Nitratgehalt abgeben wird, wird sich aufgrund des Lebensmittelgesetzes strafbar

machen. Ab dem 1. Juli 1999 darf der Grenzwert 30 mg Nitratgehalt nicht überschreiten, der Richtwert beträgt 25 mg pro Liter. Diese für die Gesundheit der Bevölkerung wichtige Verordnung bleibt jedoch ein einsamer Schritt, wenn das Landwirtschaftsministerium und die Wasserrechtsbehörden der folgenden Instanzen nicht zur Sanierung der österreichischen Grundwässer schreiten. Solange der Landwirtschaftsminister nicht die Schwellenwerte für schädliche Wasserinhaltsstoffe festlegt, sind auch die Landeshauptleute nicht verpflichtet, Grundwassersanierungsgebiete auszuweisen und in späterer Folge dann Wirtschaftsbeschränkungen für die Verursacher sprich landwirtschaftliche Betriebe festzulegen.

In diesem Zusammenhang stellen die unterfertigten Abgeordneten an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft folgende

#### **A N F R A G E :**

- 1.1. Warum haben Sie noch immer nicht die "Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft betreffend Schwellenwerte für Grundwasserinhaltsstoffe" gemäß § 33f Wasserrechtsgesetz verordnet?**
- 1.2. Seit wann liegt Ihnen ein Entwurf für eine solche Verordnung vor?**
- 2.1. Warum haben Sie bis jetzt noch nicht Verordnungen zur Festlegung von Immissionsgrenzwerten für Fließgewässer nach § 33d WRG erlassen?**
- 2.2. Seit wann liegen Ihnen Entwürfe für solche Verordnungen vor?**
- 3.1. Warum haben Sie noch keine Verordnung zur Festlegung von Emissionsgrenzwerten für Abwässer gemäß § 33b WRG erlassen?**
- 3.2. Seit wann liegen Ihnen Entwürfe vor?**
- 3.3. Wann haben Sie Ihre Ministerialentwürfe jenen Ministerien zugesandt, mit denen das Einvernehmen herzustellen ist?**
- 3.4. Hat das Umweltministerium bereits den von Ihnen zugesandten Verordnungen zugestimmt? Wenn nein, mit welcher Begründung?**
- 3.5. Hat der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten den von Ihnen zugesandten Verordnungen bereits zugestimmt? Wenn nein, mit welcher Begründung? Waren ihm die Entwürfe zu streng?**

4. Am 1. Jänner 1991 treten die Bestimmungen hinsichtlich der Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen gemäß § 31a WRG in Kraft. Hat das Ministerium bereits eine Verordnung zur Festlegung des Kreises dieser Anlagen ausgearbeitet? Wurde dieser Verordnungs-Entwurf gemäß § 31a bereits dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten zur Herstellung des Einvernehmens zugesandt?
5. Bis jetzt existiert noch keine systematische und flächendeckende Erhebung des Grundwasserzustandes in Österreich; regionale und länderweise Erhebungen signalisieren jedoch bereits eine hohe Kontamination des Grundwassers aufgrund der landwirtschaftlichen Überdüngung, aufgrund von wilden Deponien sowie Kontaminationen aus alten und bestehenden Industriestandorten. Mit der Wasserrechtsnovelle wurde auch das Hydrographiegesetz und das Katastrophenfondsgesetz novelliert, um die Wassergüte des Grundwassers flächenhaft und systematisch zu erheben.

Warum haben Sie bis jetzt diese so äußerst notwendige Verordnung gemäß § 3a Abs.1 Hydrographiegesetz noch nicht erlassen?